



BS-Beschluss öffentlich
B389-15/16

öffentlich: Ja

Drucksachen-Nr.: 06/770.1

Erfassungsdatum: 30.09.2016

Beschlussdatum:
06.10.2016

Einbringer:

Dez. II, Stabsstelle Stadtсанierung

Beratungsgegenstand:

Umsetzungsliste Sanierung nach Bewilligung der Programme 2016

Beratungsfolge Verhandelt - beschlossen	am	TOP	Abst.	ja	nein	enth.
Senat	30.08.2016	5.14	mit Änderungen			
Ortsteilvertretung Innenstadt	14.09.2016	7.9		9	0	0
Ortsteilvertretung Schönwalde II/Groß Schönwalde	14.09.2016	7.2		6	0	0
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungen	19.09.2016	7.10		14	0	1
Ausschuss für Bauwesen, Umwelt, Infrastruktur und öffentliche Ordnung	20.09.2016	11.4		14	0	0
Hauptausschuss	27.09.2016	5.16	auf TO der BS gesetzt	einstimmig	0	0
Bürgerschaft	06.10.2016	7.10		einstimmig	0	0

Birgit Socher
Präsidentin

Beschlusskontrolle:	Termin:

Haushalt	Haushaltsrechtliche Auswirkungen?		Haushaltsjahr
Ergebnishaushalt	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein: <input type="checkbox"/>	2016-2020
Finanzhaushalt	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein: <input type="checkbox"/>	2016-2020

Beschlussvorschlag

Die Bürgerschaft beschließt die Umsetzungslisten gemäß Anlagen für die 2016 bewilligten Sanierungsförderprogramme.

Sachdarstellung/ Begründung

Der Beschluss der Prioritätenliste ist mit der Vorlage B 225-09/15 vom 28.09.2015 erfolgt.

Mit Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Bau und Tourismus Mecklenburg-Vorpommern (MWBT), Anlage 1, vom 27.06.2016 erfolgte die In-Aussichtstellung beantragter Mittel für das Städtebauförderprogramm 2016. Zwischenzeitlich liegen die entsprechenden Zuwendungsbescheide des Landesförderinstitut M-V mit Datum vom 23.09.2016, Anlage 4 und 5, vor. Mittelzuweisungen erhalten lediglich die Gesamtmaßnahmen (Innenstadt/Fleischervorstadt und Schönwalde II).

Die nun zu beschließenden Umsetzungslisten, Anlagen 2 und 3, orientieren sich an den Prioritätenlisten und sind auf das jeweils verfügbare Volumen angepasst.

Die Unterteilung in jeweils vier Kategorien wird beibehalten:

Kategorie A:

Unabweisbare laufende und wiederkehrende Aufgaben

Kategorie B,

Weiterführung früherer Beschlüsse oder Planungen

In **Kategorie C** sind dann alle vorgesehenen Maßnahmen in einer von der Verwaltung vorgeschlagenen Rang- und Reihenfolge für das kassenwirksam in den Jahren 2015-2019 zur Verfügung stehende Mittelvolumen dargestellt.

Kategorie D:

Nicht im Antragsvolumen vorgesehene Maßnahmen, die in den Folgejahren vorbehaltlich der Zustimmung der Bürgerschaft neu beantragt, eingestellt oder durch andere Förderprogramme abgesichert werden müssten.

Die Realisierung der zu beschließenden Maßnahmen ist nunmehr abhängig,

1. von der Bestätigung/Veränderung durch die Bürgerschaft mit diesem Beschluss
2. der Bestätigung der Einzelmaßnahmen durch das Bauministerium/Landesförderinstitut gemäß Städtebauförderrichtlinie des Landes (so erforderlich) und
3. von der liquiden Bereitstellung der bewilligten Mittel in verschiedenen Kassenjahren (Die Aufteilung der Mittel erfolgt über den Bescheid des Landesförderinstitutes in Fünfjahresscheiben).

Anlagen:

Anlage 1 Schreiben Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus M-V vom 27. Juni 2016

Anlage 2 Umsetzungsliste 2016 "Innenstadt und Fleischervorstadt" SSV 161

Anlage 3 Umsetzungsliste 2016 "Schönwalde II" SSV 199

Zuwendungsbescheid SUB/2016

Zuwendungsbescheid SOS/2016

Ministerium für Wirtschaft,
Bau und Tourismus
Der Minister



Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Universitäts- und Hansestadt Greifswald
Oberbürgermeister
Herrn Dr. Stefan Fassbinder
Markt 15

17489 Greifswald

Städtebauförderprogramm 2016

Universitäts- und Hansestadt Greifswald Dezernat II
Eingang: 05.07.16 1634
Verfügung: O. I. Fassbinder

Hansestadt Greifswald Der Oberbürgermeister
Eing.-Datum: 04. Juli 2016 Nr. 943
weitergeleitet: OB → Dez II Fa 4.7.16
<input type="checkbox"/> Kennzeichnung
<input checked="" type="checkbox"/> Erledigung der Dringlichkeit
<input type="checkbox"/> Erledigung (Antw.-Schr. zur Unterschrift durch OB)
<input type="checkbox"/> Kopie:
47. Sel. Datum/Unterschrift

Schwerin, 04.07.2016

Sehr geehrter Herr Dr. Fassbinder,

ich freue mich, Ihnen die anliegende Ankündigung der Gewährung von Finanzhilfen für
die städtebauliche Gesamtmaßnahme „Innenstadt und Fleischervorstadt“

im Rahmen des Städtebauförderprogramms Stadtumbau Ost - Programmteil
Aufwertung 2016 und für

die städtebauliche Gesamtmaßnahme „Schönwalde II“

im Rahmen des Städtebauförderprogramms Soziale Stadt 2016 zu überreichen.

Die Finanzhilfen dienen zur weiteren Steigerung der Attraktivität der Greifswalder
Innenstadt sowie der Stadtumbaugebiete.

Ich danke für Ihr Engagement und wünsche bei der Realisierung der Vorhaben viel
Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen


Harry Glawe

Hausanschrift:
Johannes-Stelling-Straße 14
19053 Schwerin

Postanschrift:
19048 Schwerin

Telefon: 0385 588-0
Telefax: 0385 588-5045
poststelle@wm.mv-regierung.de
www.wm.mv-regierung.de

Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Hansestadt Greifswald
Oberbürgermeister
Herrn Dr. Stefan Fassbinder
Am Markt 1
17489 Greifswald

Universitäts- und Hansestadt Greifswald
Dezernat für Bauwesen und Urbanistik
Stabsstelle Stadtplanung

EINGEGANGEN
Eingang: 06. JULI 2016

Verfügung:

Bearbeiter: Kirstin Pingel

Telefon: 0385/588-5532

AZ: 513-00000-2015/026-008

Email: k.pingel@wm.mv-regierung.de

Schwerin, 27.06.2016

nachrichtlich: Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern

Städtebauförderprogramm 2016

Ihr Antrag vom 13.10.2015, zuletzt ergänzt am 22.01.2016, auf Bereitstellung von Finanzhilfen für das Programmjahr 2016

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

unter Bezug auf Ihren Antrag stelle ich Ihnen auf Grundlage des Landeshaushaltes 2016/2017 und der Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 2016 über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen im Rahmen des Städtebauförderprogramms 2016 für die Vorbereitung und Durchführung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme:

Innenstadt/Fleischervorstadt

Finanzhilfen aus dem Programm:

Stadtumbau Ost, Programmteil Aufwertung

in Höhe von **5.700,000 TEUR**

sowie

Schönwalde II

Finanzhilfen aus dem Programm:

Soziale Stadt

in Höhe von **120,000 TEUR**

in Aussicht.

Hausanschrift:
Johannes-Stelling-Straße 14
19053 Schwerin

Postanschrift:
19048 Schwerin

Telefon: 0385 / 588-0
Telefax: 0385 / 588 - 5045
poststelle@wm.mv-regierung.de
www.wm.mv-regierung.de

Die o. g. Finanzhilfen 2016 werden vorbehaltlich der Verfügbarkeit des Haushaltes kassenmäßig wie folgt für 5 Jahre bereitstehen:

2016: 5 %; 2017: 25 %; 2018: 30 %; 2019: 25 %; 2020: 15 %.

Der erforderliche Eigenanteil ist entsprechend durch die Gemeinde bereitzustellen.

Eine Bewilligung der Mittel wird durch das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern erfolgen.

Bei Bedarf kann auf Antrag auch eine frühere Bereitstellung der Kassenmittel erfolgen (Umverteilung). Hierbei muss gewährleistet sein, dass die entsprechenden Eigenmittel der Gemeinde zeitgleich zur Verfügung gestellt werden. Im Interesse einer zügigen Durchführung rege ich an, von dieser Möglichkeit des Vorziehens von Kassenmitteln verstärkt Gebrauch zu machen. Vom „Ansparen“ von Kassenmitteln für größere Projekte ist abzusehen.

In Auswertung Ihres Programmantrages für die städtebauliche **Gesamtmaßnahme „Innenstadt und Fleischervorstadt“** nehme ich unter Berücksichtigung sonstiger Einnahmen folgende Vorhaben in das Städtebauförderprogramm 2016 auf:

- die Planung und Sanierung des Theaters 2. BA (5.000,0 TEuro),
- private Modernisierungsmaßnahmen (633,0 TEuro) sowie
- Maßnahmen der Vorbereitung.

Die Programmaufnahme des Theaters erfolgt mit der Maßgabe, dass die Entscheidungen der Hansestadt zum Theater binnen der Programmlaufzeit getroffen und die Gesamtfinanzierung gesichert nachgewiesen werden kann. Dazu bitte ich um nähere Ausführungen, etwa auch im Rahmen eines nächsten Sachstandsberichtes. Sollte die Förderung nicht fristgerecht in Anspruch genommen werden, kann der Austausch mit anderen zuwendungsfähigen Vorhaben in Abstimmung mit dem Ministerium in Betracht gezogen werden.

In Auswertung Ihres Programmantrages für die städtebauliche **Gesamtmaßnahme „Schönwalde II“** nehme ich unter Berücksichtigung sonstiger Einnahmen folgende Vorhaben in das Städtebauförderprogramm auf:

- Maßnahmen der Sozialen Stadt (60,0 TEuro) und
- Maßnahmen der Vorbereitung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Christian Schwabe

Anlage 3

Schönwalde II, SSV 199

Prioritätenliste zur Mittelbeantragung Städtebauförderung 2016

Beschluss: B 225-09/15

Finanzierungsmittel:

Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf - Die Soziale Stadt

Beantragte Mittel		1.800,00 T€
	Bezeichnung Maßnahme	vorauss. Kosten in T €
Kategorie A:	Maßnahmen der Vorbereitung	
	Festkosten (Kosten der Abwicklung)	20,00
	Quartiersmanagement	70,00
Kategorie B:	Verfügungsfonds	20,00
	Öffentlichkeitsarbeit	20,00
	Bürgerfondsprojekte	50,00
Kategorie C:	Turnhalle III, Planung und Ausführung ²	1.620,00
Kategorie D:	Humboldt-Gymnasium, Planung und Ausführung ²	
	Pappelallee (Freizeitbad-Christuskirche), Planung und Ausführung ¹	
	Makarenkostraße, Planung und Ausführung ¹	
	Stellplatzanlage E.-Thälmann-Ring, Planung und Ausführung ¹	
	E.-Thälmann-Ring, Planung und Ausführung ¹	
	Grünzug entlang Koitenhäger Landstraße, Planung und Ausführung ¹	
	Grünzug entlang Anklamer Straße, Planung und Ausführung ¹	
	Makarenkostraße/Dostojewskistraße Außenanlagen WVG + WGG, Planung und Ausführung ¹	

1) Gemäß Erlass 1/2010 des Ministeriums für Verkehr, Bau und Landesentwicklung vom 12.05.2010 ist für Erschließungsmaßnahmen ein zusätzlicher Eigenanteil i.H.v. 15% der Gesamtkosten durch die Kommunen bereit zu stellen.

2) Gemäß StBauFR Buchstabe F Ziffer 4 ist für städtische Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen bzw. zugeordnete Flächen zu derartigen Einrichtungen ein zusätzlicher Eigenanteil i.H.v. 25% der Gesamtkosten bereit zu stellen.

Umsetzungsliste nach Bewilligung 2016

(Miteinsatz dieser Bewilligung für den Zeitraum 2016 - 2020)

Finanzierungsmittel:

Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf - Die Soziale Stadt

180 T€

bewilligte Städtebauförderungsmittel		180,00	Finanzierung	Neubeantragung	geplante Realisierung *
	Bezeichnung Maßnahme	in T €			
Kategorie A:	Maßnahmen der Vorbereitung				
	Festkosten (Kosten der Abwicklung)	20,00			
	Quartiersmanagement	70,00			
Kategorie B:	Verfügungsfonds	20,00			
	Öffentlichkeitsarbeit	20,00			
	Bürgerfondsprojekte	50,00			
Kategorie C:	Turnhalle III, Planung und Ausführung ²			2017	ab 2017
Kategorie D:	Humboldt-Gymnasium, Planung und Ausführung ²				
	Pappelallee (Freizeitbad-Christuskirche), Planung und Ausführung ¹				
	Makarenkostraße, Planung und Ausführung ¹				
	Stellplatzanlage E.-Thälmann-Ring, Planung und Ausführung ¹				
	E.-Thälmann-Ring, Planung und Ausführung ¹				
	Grünzug entlang Koitenhäger Landstraße, Planung und Ausführung ¹				
	Grünzug entlang Anklamer Straße, Planung und Ausführung ¹				
	Makarenkostraße/Dostojewskistraße Außenanlagen WVG + WGG, Planung und Ausführung ¹				

* entsprechend Haushaltsplanung 2015/2016

Universitäts- und Hansestadt Greifswald
Dezernat für Bauwesen und Umwelt
Stabsstelle Stadtsanierung

Eingang: 29. SEP. 2016

Verfügung:

Abteilung Zuschuss Infrastruktur

Katrin Lüders

Telefon: (0385) 6363 - 1264

TeleFax: (0385) 6363 - 1391

E-Mail: katrin.lueders@lfi-mv.de

Unser Zeichen (bitte angeben):
2002029817-SUB/2016

Ihre Nachricht:
Ihr Zeichen:

Schwerin, den 23.09.2016

Hansestadt Greifswald
Dezernat für Bauwesen und Umwelt
Stabsstelle Stadtsanierung
Markt 15
17489 Greifswald

Programm zur Förderung des Stadtumbau Ost, Programmteil Aufwertung - SUB/2016

Zuwendungsbescheid für die Gemeinde/Stadt

Greifswald

Maßnahme: Innenstadt/Fleischervorstadt

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend übersenden wir Ihnen eine Ausfertigung des o. g. Bescheides mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage

Hansestadt Greifswald
Der Oberbürgermeister
Markt 1
17489 Greifswald

Abteilung Zuschuss Infrastruktur

IHRE NACHRICHT	
IHR ZEICHEN	
UNSER ZEICHEN (BITTE ANGEBEN)	2002029817-SUB/2016
ANSPRECHPARTNER	Katrin Lüders
TEL	0385 6363-1264
FAX	0385 6363-1391
MAIL	katrin.lueders@lfi-mv.de
DATUM	23.09.2016

Zuwendungs-/ Gebührenbescheid

Programm zur Förderung des Stadtumbau Ost, Programmteil Aufwertung - SUB/2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Grundlage der Städtebauförderrichtlinien des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StBauFR M-V) in der jeweils geltenden Fassung, der Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung (VV Städtebau) in der jeweils geltenden Fassung, der Landeshaushaltsordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LHO), insbesondere § 44 LHO mit den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO über Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (VV-K) in der jeweils geltenden Fassung und der Kostenverordnung für Amtshandlungen des Landesförderinstitutes Mecklenburg-Vorpommern im Bereich Städtebauförderung (Städtebauförderungskostenverordnung – StBauFördKostVO M-V) in der jeweils geltenden Fassung erteilen wir nachfolgenden Zuwendungs-/Gebührenbescheid.

1. Vorläufiger Zuwendungsbescheid

1.1 Gesamtmaßnahme

Aufgrund der Ankündigung des Ministeriums für Wirtschaft, Bau und Tourismus M-V mit Schreiben vom 27.06.2016, das zum Gegenstand dieses Bescheides erklärt wird, bewilligen wir Ihnen vorläufig eine Zuwendung nach Nr. 1.2 dieses Bescheides.

Die Zuwendung ist zweckgebunden zur Finanzierung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme (Projekt)

Innenstadt/Fleischervorstadt

Auf der Grundlage dieser Bewilligung wird Ihnen die Zuwendung vorläufig gewährt. Über die endgültige Höhe der Zuwendung wird nach der Schlussabrechnung der Maßnahme (s. Nr. 1.5 des vorläufigen Zuwendungsbescheides) durch einen endgültigen Zuwendungsbescheid entschieden.

Vordr. M-V 11600012 (01/15)

ANSCHRIFT | Werkstraße 213 19061 Schwerin | Postfach 160255 19061 Schwerin

TEL | FAX | 0385 6363-0 | 0385 6363-1212

WEB | MAIL | www.lfi-mv.de | info@lfi-mv.de

NORD LB | Das LFI ist ein Geschäftsbereich der Norddeutschen Landesbank Girozentrale, Anstalt öffentlichen Rechts mit Sitz in Hannover, Braunschweig, Magdeburg

HR | AG Hannover HRA 26247 | AG Braunschweig HRA 10261 | AG Stendal HRA 22150

1.2 Höhe der Programmmittel / Zuwendung

Die **Programmmittel** (Bundes- und Landesmittel einschließlich Eigenmittel der Gemeinde) betragen für das **Programm 2016**

EUR 8.550.000,00

(in Worten: acht Millionen fünfhundertfünfzigtausend Euro)

Die **Zuwendung** (Finanzhilfen des Bundes und Landes) beträgt

EUR 5.700.000,00

(in Worten: fünf Millionen siebenhunderttausend Euro)

Diese Zuwendung wird vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel im Zeitraum 2016 - 2020 kassenwirksam.

Der Mittelabruf der kassenwirksamen Programmmittel ist wie folgt vorzunehmen:

2016	EUR	427.500,00	gesamt
davon:	EUR	142.500,00	Bundesmittel (Zuwendung)
	EUR	142.500,00	Landesmittel (Zuwendung)
	EUR	142.500,00	Eigenmittel der Gemeinde
2017	EUR	2.137.500,00	gesamt
davon:	EUR	712.500,00	Bundesmittel (Zuwendung)
	EUR	712.500,00	Landesmittel (Zuwendung)
	EUR	712.500,00	Eigenmittel der Gemeinde
2018	EUR	2.565.000,00	gesamt
davon:	EUR	855.000,00	Bundesmittel (Zuwendung)
	EUR	855.000,00	Landesmittel (Zuwendung)
	EUR	855.000,00	Eigenmittel der Gemeinde
2019	EUR	2.137.500,00	gesamt
davon:	EUR	712.500,00	Bundesmittel (Zuwendung)
	EUR	712.500,00	Landesmittel (Zuwendung)
	EUR	712.500,00	Eigenmittel der Gemeinde
2020	EUR	1.282.500,00	gesamt
davon:	EUR	427.500,00	Bundesmittel (Zuwendung)
	EUR	427.500,00	Landesmittel (Zuwendung)
	EUR	427.500,00	Eigenmittel der Gemeinde

Der Zuwendungsempfänger hat einen Anspruch auf Übertragung nicht fristgerecht abgerufener kassenwirksamer Zuwendungen auf das Folgejahr nur für den Teil der Zuwendungen, für den er im Vertrauen auf seinen Bestand bereits Rechtsverpflichtungen eingegangen ist. Ansonsten können nicht fristgerecht abgerufene kassenwirksame Zuwendungen nur im Rahmen ihrer Verfügbarkeit übertragen werden. Im Übrigen können zunächst nicht übertragene kassenwirksame Zuwendungen auch zu einem späteren Zeitpunkt (s. Nr. 1.4.2 Ziffer 1 des vorläufigen Zuwendungsbescheides) noch zurückgefordert werden.

1.3 Abruf der Zuwendung

Die Zuwendung kann erst ausgezahlt werden, wenn dieser Bescheid bestandskräftig geworden ist.

Bei Abruf der Zuwendung vor Eintritt der Bestandskraft des vorläufigen Zuwendungsbescheides bedarf es Ihres schriftlichen Einverständnisses mit dem Inhalt dieses Zuwendungsbescheides (Rechtsbehelfsverzicht).

Die Zuwendungen sind dem Inhalt und der Form nach gemäß der entsprechenden Anlage der StBauFR M-V in der jeweils geltenden Fassung anzufordern.

Die Anforderung von Zuwendungen setzt voraus, dass dem Zuwendungsempfänger vorgeprüfte Rechnungen bzw. sonstige bestätigte Zahlungsverpflichtungen vorliegen. Darüber hinaus setzt die Anforderung der Zuwendungen einen Mindestabrufbetrag von 20.000,00 EUR voraus; der Abrufbetrag darf nur dann geringer sein, wenn es sich um einen Restbetrag einer Jahresrate handelt.

Die Auszahlung der bewilligten Zuwendung kann in Teilbeträgen nach Abschnitt A Nr. 7.4 der StBauFR M-V in der jeweils geltenden Fassung erfolgen, sofern die förderfähigen Ausgaben entstanden sind, Bundes- und Landesmittel ausreichend im Landeshaushalt zur Verfügung stehen und der Anteil der kommunalen Eigenmittel spätestens zum Zeitpunkt der fristgerechten Verwendung der abgerufenen Zuwendung im städtebaulichen Sondervermögen verfügbar ist.

1.4 Nebenbestimmungen

1.4.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) und die Beruflichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau) in den jeweils geltenden Fassungen sind Bestandteile dieses Bescheides, soweit sich aus diesem Bescheid nichts anderes ergibt. Die ANBest-K und die NBest-Bau sind diesem Bescheid als Anlagen beigelegt.

1.4.2 Besondere Nebenbestimmungen, Auflagen und Hinweise

1. Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel.

Ein auf dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Zuwendungen basierender Widerruf der Programmmittel gemäß Nr. 1.2 dieses Bescheides wird nicht bei bereits begonnenen Projekten erfolgen und sich zudem nicht auf die Teile einer Zuwendung erstrecken, für die ein Zuwendungsempfänger im Vertrauen auf den Bestand des vorläufigen Zuwendungsbescheides Rechtsverpflichtungen eingegangen ist.

Wir weisen darauf hin, dass aus dieser Bewilligung nicht geschlossen werden kann, dass auch in künftigen Haushaltsjahren mit einer Förderung im bisherigen Umfang gerechnet werden kann. Es ist möglich, dass Kürzungen von Zuwendungen unumgänglich werden oder Zuwendungen ganz entfallen. Wir bitten Sie, dieses Finanzierungsrisiko zu berücksichtigen.

2. Sanierungs- bzw. Entwicklungssatzung, städtebauliche Rahmenplanungen und ihre Fortschreibung sowie das Integrierte Stadtentwicklungskonzept (ISEK) und seine Fortschreibung sind zu berücksichtigen.
3. Die Entwicklungskonzepte sind zu aktualisieren.

4. Ein Abruf ist nur zulässig, soweit Einnahmen aus der Maßnahme nicht oder nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen.
Zur Bildung einer ständigen Kassenreserve zur Begleichung anfallender geringer Ausgaben, die noch nicht fällig sind, dürfen für jede städtebauliche Gesamtmaßnahme Finanzhilfen bis zu 20.000,00 EUR beim LFI abgerufen werden. Eine höhere Kassenreserve ist zulässig, sofern abgerufene Finanzhilfen um den gemeindlichen Anteil ergänzt werden.
5. Die bewilligten Zuwendungen sind für die o. a. Gesamtmaßnahme nach Maßgabe des unter 1.1 genannten Ankündigungsschreibens zweckgebunden einzusetzen.
6. Die Zuwendungen sind nicht für die Finanzierung des Abrisses von Denkmälern bestimmt.
7. Der Bewilligungszeitraum beginnt am 01.01.2016 und endet am 31.12.2020.
Der Zuwendungsempfänger hat zu gewährleisten, dass die Durchführung der Gesamtmaßnahme so koordiniert wird, dass die Mittel entsprechend der Kassenmittelraten eingesetzt werden können. Werden bewilligte Finanzhilfen nicht innerhalb der gemäß Kassenmittelraten laut Punkt 1.2 dieses Bescheides festgelegten Fristen in Anspruch genommen, behält sich das Ministerium vor, die entsprechenden Finanzhilfen im Rahmen einer Umschichtung gem. A 7.6 StBauFR M-V anderen Gemeinden zur Verfügung zu stellen.
8. Im Rahmen von VOB/A oder VOL/A ist die Anwendung von Nummer 1 des Wertgrenzenerlasses vom 19.12.2014 (Amtsbl. M-V S. 1264, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 09. September 2015, Amtsbl. M-V S. 547) gestattet. Dabei ist nach den Nummern 1 bis 3, 6 und 7 des Wertgrenzenerlasses zu verfahren.
9. Der Zuwendungsempfänger hat bei der Vergabe von Aufträgen an Unternehmen nach den Maßgaben von § 9 Absatz 4 Nr. 1 des Vergabegesetzes M-V (VgG M-V) vom 07. Juli 2011 (GVOBl. MV S. 411, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2015 GOVBl. MV S. 587) zu verfahren. Demzufolge ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, Aufträge an Unternehmen nur dann zu vergeben, wenn diese sich bei der Angebotsabgabe schriftlich verpflichten, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (ohne Auszubildende) bei der Ausführung der Leistung mindestens ein Stundenentgelt von 8,50 Euro (brutto) zu bezahlen. § 9 Absatz 1 Satz 2 bis 4 VgG M-V gilt entsprechend. Dies gilt auch für die Vergabe von Aufträgen an Unternehmen mit Sitz im Ausland.
10. Bei Veränderung der in den Vorjahren in diesem Programm bestätigten Bankverbindung ist uns diese in verbindlicher Form mitzuteilen.
11. Wir weisen darauf hin, dass bei Nichtgewährleistung der zügigen Durchführung oder bei ganz oder teilweiser Aufgabe der geförderten Maßnahme die Zuwendungen auf andere Gemeinden umgeschichtet werden können.
12. Bei der Vorbereitung und Durchführung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme sind insbesondere die §§ 136-186 des BauGB (Besonderes Städtebaurecht) und die Hinweise zum Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz Bau – EAG Bau) - EAG Bau-Hinweise -, AmtsBl. M-V 2004, Nr. 35, S. 729 ff. sowie die Hinweise zum Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte, AmtsBl. M-V 2007, Nr. 30, S. 350 ff. zu beachten.

13. Wenn sich die Kommune zur Vorbereitung und Durchführung der unter Nr. 1.1 dieses vorläufigen Zuwendungsbescheides genannten städtebaulichen Gesamtmaßnahme eines geeigneten Beauftragten bedient, so muss dieser die in § 158 Nr. 1-4 BauGB normierten Anforderungen eines Sanierungsträgers erfüllen. Die Kommune hat diese Anforderungen während der Laufzeit der Beauftragung jährlich zu prüfen. Einer Bestätigung gegenüber dem Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus M-V, dass das Unternehmen die Voraussetzungen des § 158 BauGB erfüllt, bedarf es nicht.
14. Das LFI kann die Bewilligung oder das Belassen der Zuwendung von weiteren Auflagen sowie die Auszahlung der Zuwendung von weiteren Voraussetzungen abhängig machen.
15. Die Abtretung oder Verpfändung des Auszahlungsanspruchs an Dritte ist ausgeschlossen.
16. Für die o. a. Gesamtmaßnahme ist jährlich ein Sachstandsbericht (A 7.7 StBauFR M-V) einzureichen. Das hierfür zu verwendende Formular und ein entsprechendes Merkblatt wird im II. Quartal 2016 auf der Homepage des Wirtschaftsministeriums bereitgestellt. Bei der Ausfüllung des Formulars sind die Anregungen im Merkblatt zu beachten. Unvollständige bzw. fehlerhaft ausgefüllte Sachstandsberichte werden durch das Wirtschaftsministerium zukünftig zur Überarbeitung zurückgesandt. Dadurch resultierende Verzögerungen gehen zu Lasten des Antragstellers.
17. Der Abschluss bzw. die Fertigstellung von Einzelmaßnahmen ist dem LFI unverzüglich anzuzeigen. Als Fertigstellungstermin gilt der Tag der Übergabe der nutzungsfähigen baulichen Anlage. Der Einzelverwendungsnachweis ist innerhalb eines Jahres ab Fertigstellung der Einzelmaßnahme gemäß der entsprechenden Anlage der StBauFR M-V beim LFI zu führen. Kann innerhalb dieser Jahresfrist für eine Einzelmaßnahme der Verwendungsnachweis nicht eingereicht werden, so sind die Hinderungsgründe dem LFI unverzüglich mitzuteilen.
18. Die besonderen Nebenbestimmungen für die Zwischenabrechnungen und die Schlussabrechnung der Gesamtmaßnahme sind in Nr. 1.5 dieses vorläufigen Zuwendungsbescheides festgelegt.
19. Zu den in die Bund-/Länderprogramme aufgenommenen Gesamtmaßnahmen sind entsprechend der VV-Städtebau zur Erfüllung der Evaluierungs- und Berichtspflicht nach Artikel 104 b GG Monitoringdaten in den elektronisch vom Bund bereitgestellten Formblättern (Datenbank Bund) zu erfassen. Der Zuwendungsempfänger hat für die o. a. Gesamtmaßnahme die entsprechenden Eintragungen in die Datenbank jeweils bis zum 31. August eines Jahres vorzunehmen.
20. Die Förderung der Kommune durch den Bund und durch das Land Mecklenburg-Vorpommern ist bei Einzelmaßnahmen auf den Bauschildern und nach Fertigstellung in geeigneter Form auszuweisen. Dabei sind die Logos „Städtebauförderung“, „Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus Mecklenburg-Vorpommern“ sowie „Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit“ zu verwenden. Das Land stellt den Kommunen die entsprechenden Wortbildmarken des Landes und des Bundes bei Bedarf elektronisch zur Verfügung; entsprechendes gilt für das Landessignet Mecklenburg – Vorpommern.

21. Die Kommune hat das Land (Abt. Bau) so rechtzeitig über geeignete pressewirksame Termine mit Bezug zu Vorhaben, die im Rahmen der Städtebauförderung gefördert wurden, wie Grundsteinlegungen, Richtfeste, Einweihungen etc., zu informieren, sodass die Förderung aus den Bund-/Länderprogrammen in der öffentlichen Kommunikation angemessen dargestellt werden kann.
22. Nach Abschluss der Förderung durch den Bund und durch das Land Mecklenburg Vorpommern zu einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme bzw. nach Fertigstellung wichtiger Einzelmaßnahmen sind die Bundes- und die Landesförderung dauerhaft, z.B. durch Plaketten, Hinweistafeln usw., darzustellen.
23. Die Vorfinanzierung von EFRE-, ELER- und Kommunalinvestitionsmitteln durch Städtebaufördermittel als auch generell die Abwicklung der EFRE-, ELER- und Kommunalinvestitionsförderung über das städtebauliche Sondervermögen sind nicht zulässig.

1.5 Zwischenabrechnung und Schlussabrechnung

Die Zwischenabrechnungen und die Schlussabrechnung der Gesamtmaßnahme sind gemäß § 44 LHO i. V. m. Abschnitt K der StBauFR M-V in der jeweils geltenden Fassung vorzunehmen und dem Landesförderinstitut zur förderrechtlichen Prüfung fristgerecht und vollständig vorzulegen.

Der nach Abschnitt K Nr. 1 der StBauFR M-V in der jeweils geltenden Fassung vorzulegenden Zwischenabrechnung und Schlussabrechnung ist eine Bestätigung (Anlage) des zuständigen Rechnungsprüfungsamtes oder eines Wirtschaftsprüfers beizufügen.

Darin ist zu bescheinigen, dass die Angaben im Haushalt des Zuwendungsempfängers zu den durch die städtebauliche Gesamtmaßnahme bedingten Einnahmen wie z.B.

- Ausgleichsbeträge nach §§ 154ff. BauGB,
- Erschließungsbeiträge nach §§ 123ff. BauGB,
- Einnahmen der Gemeinde aufgrund von Landesrecht (z.B. Ablösebeiträge nach LBauO, Kommunalabgaben nach KAG),
- Einnahmen aus der Veräußerung von Grundstücken (Abschnitt D Nr. 4 der StBauFR M-V in der jeweils geltenden Fassung) sowie Ersatzgrundstücken,
- Überschüsse aus Umlagen und sonstige gebietsbezogene Einnahmen (z.B. Erbbauzinsen)

deckungsgleich mit den entsprechenden Angaben in der Zwischenabrechnung oder der Schlussabrechnung sind bis auf die Einnahmen, welche nicht über den Haushalt, sondern direkt im städtebaulichen Sondervermögen verbucht wurden. Ferner ist zu bestätigen, dass im kommunalen Haushalt verbuchte Einnahmen unverzüglich an das städtebauliche Sondervermögen abgeführt worden sind.

Sämtliche diese Förderung betreffenden Unterlagen, Originalbelege, Geschäftsunterlagen etc. sind mindestens 5 Jahre ab Bestandskraft des endgültigen Zuwendungsbescheides zur Schlussabrechnung in Papierform bzw. die originär elektronisch entstandenen Daten und Dokumente sind auswertbar in elektronischer Form aufzubewahren.

1.6 Rückerstattung der Städtebaufördermittel und Vorteilsausgleich

- 1.6.1 Nicht zweckgerecht aus dem städtebaulichen Sondervermögen verausgabte Städtebaufördermittel sind unverzüglich dem städtebaulichen Sondervermögen zu erstatten.
- 1.6.2 Werden Zuwendungen nicht innerhalb von drei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Verwendungszwecks verwendet, kann für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ein Vorteilsausgleich in Höhe von fünf Prozentpunkten jährlich über dem jeweiligen, von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen Basiszinssatz gemäß § 247 in Verbindung mit § 288 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) seit der Auszahlung zu Gunsten des städtebaulichen Sondervermögens verlangt werden.
- 1.6.3 Sind die kommunalen Eigenmittel zum Zeitpunkt der Verwendung der abgerufenen Zuwendungen im städtebaulichen Sondervermögen nicht verfügbar, kann für den Zeitraum der Verwendung der Zuwendungen bis zum Eingang der kommunalen Eigenmittel im städtebaulichen Sondervermögen ein Vorteilsausgleich in Höhe von fünf Prozentpunkten jährlich über dem jeweiligen, von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen Basiszinssatz gemäß § 247 in Verbindung mit § 288 Abs. 1 BGB zu Gunsten des städtebaulichen Sondervermögens verlangt werden.
- 1.6.4 Werden Zuwendungen abgerufen, weil dem städtebaulichen Sondervermögen Einnahmen vorenthalten wurden, die vor den Zuwendungen für förderfähige Maßnahmen hätten eingesetzt werden müssen, handelt es sich um einen zweckwidrigen Abruf. Auf diese Zuwendungen kann für den Zeitraum ihrer Zweckentfremdung ein Vorteilsausgleich in Höhe von vier Prozent jährlich zu Gunsten des städtebaulichen Sondervermögens verlangt werden.
- 1.6.5 Im Falle einer sonstigen nicht zweckentsprechenden Verwendung von Städtebaufördermitteln kann für den Zeitraum ihrer Zweckentfremdung ein Vorteilsausgleich in Höhe von vier Prozent jährlich zu Gunsten des städtebaulichen Sondervermögens verlangt werden.
- 1.6.6 Der nach den Nrn. 1.6.2 und 1.6.3 zu zahlende Vorteilsausgleich gilt als Zuwendung des Bundes und Landes und ist bei seinem Wiedereinsatz um den gemeindlichen Eigenanteil zu ergänzen.
- 1.6.7 Bis zur Erstattung der nicht zweckgerecht verausgabten Städtebaufördermittel oder des zu leistenden Vorteilsausgleichs kann das Landesförderinstitut weitere Zahlungen ablehnen.
- 1.6.8 Für den Fall, dass der berechnete Vorteilsausgleich dem städtebaulichen Sondervermögen bis zur Schlussabrechnung nicht zur Verfügung gestellt wird, behält sich der Fördermittelgeber bei der endgültigen Bestimmung der gewährten Zuwendungen für die Gesamtmaßnahme eine Berücksichtigung des Auflagenverstößes in Form einer Kürzung der Zuwendungen vor.

2. Gebührenbescheid

2.1 Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsgebühr beträgt 0,5 Prozent der an die Gemeinde bewilligten Zuwendungen des Bundes und des Landes. Sie wird in Abhängigkeit von den durch die Kommune in Anspruch genommenen Kassenmittelraten erhoben.

Mit der Verwaltungsgebühr sind die in § 10 Abs. 1 Satz 2 des Landesverwaltungskostengesetzes bezeichneten Auslagen abgegolten.

2.2 Höhe der Verwaltungsgebühr

Der **Gesamtbetrag der Verwaltungsgebühr** beträgt für die Zuwendung aus dem **Programm 2016**

28.500,00 EUR

(in Worten: achtundzwanzigtausendfünfhundert Euro)

Die Verwaltungsgebühr wird bezogen auf die kassenwirksame Zuwendung in Teilgebühren zur Zahlung fällig.

Bei der Umverteilung von Zuwendungen innerhalb der kassenwirksamen Jahre ermäßigt/erhöht sich die Verwaltungsgebühr anteilig auf den ermäßigten/erhöhten Betrag der bewilligten Zuwendung in dem jeweiligen Kassenjahr. Die Gesamthöhe der Verwaltungsgebühr ändert sich nicht.

Bei der Umschichtung von Zuwendungen, die eine Änderung des Gesamtbetrages der Zuwendung zur Folge hat, ermäßigt/erhöht sich die Verwaltungsgebühr anteilig auf den ermäßigten/erhöhten Betrag der bewilligten Zuwendung.

Hat die Gemeinde mit Ablauf des Bewilligungszeitraumes durch Rückzahlung valutierter, jedoch nicht verwendeter Zuwendungen eine Überzahlung an Verwaltungsgebühren geleistet, erfolgt eine unverzügliche unverzinsliche Erstattung der Verwaltungsgebühren durch das LFI.

2.3 Fälligkeit und Zahlung der Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsteilgebühr wird mit dem erstmaligen Abruf der jeweiligen Kassenmittelrate fällig.

Für den Abruf von Zuwendungen aus dem Programmjahr 2016 durch die Gemeinde ist die entsprechende Anlage der StBauFR M-V in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

Die Verwaltungsgebühr ist aus Haushaltsmitteln der Gemeinde zu entrichten.

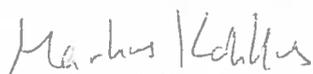
Sofern keine Teilnahme am Aufrechnungsverfahren erfolgt, erhalten Sie mit der Zahlungsnachricht unsere Gebührenanforderung mit einer Zahlungsfrist von einem Monat ab Zugang unserer Zahlungsnachricht.

Im Hinblick auf die praktische Ausgestaltung des Gebührenverfahrens im Zusammenhang mit der StBauFördKostVO M-V wird auf das Informationsblatt des Ministeriums für Arbeit, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern für Kommunen und Sanierungsträger (Stand: Dezember 2005) verwiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Zuwendungs- / Gebührenbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern, Geschäftsbereich der Norddeutschen Landesbank Girozentrale, Werkstraße 213, 19061 Schwerin, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen


Markus Katillus

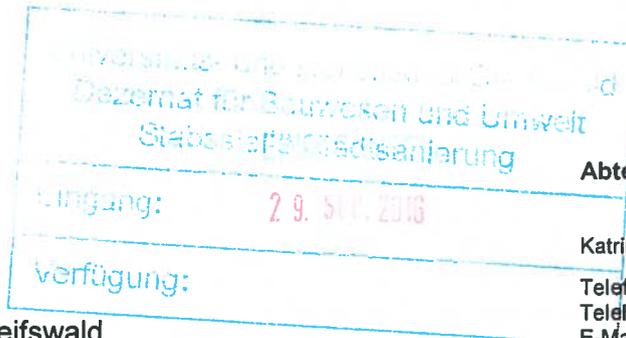

Sandra Luther

Anlagen

- ANBest-K
- NBest-Bau
- Bestätigung der Zwischenabrechnung/Schlussabrechnung

Verteiler

- Kommunalaufsicht (ohne Anlagen)
- Sanierungsträger



Abteilung Zuschuss Infrastruktur

Katrin Lüders

Telefon: (0385) 6363 - 1264
TeleFax: (0385) 6363 - 1391
E-Mail: katrin.lueders@lfi-mv.de

Unser Zeichen (bitte angeben):
2002185231-SOS/2016

Ihre Nachricht:
Ihr Zeichen:

Schwerin, den 23.09.2016

Hansestadt Greifswald
Dezernat für Bauwesen und Umwelt
Stabsstelle Stadtansanierung
Markt 15
17489 Greifswald

Programm zur Förderung von Stadtteilen mit besonderem Entwicklungsbedarf - Die soziale Stadt - SOS/2016

Zuwendungsbescheid für die Gemeinde/Stadt

Greifswald

Maßnahme: Schönwalde II

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend übersenden wir Ihnen eine Ausfertigung des o. g. Bescheides mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage

Hansestadt Greifswald
Der Oberbürgermeister
Markt 1
17489 Greifswald

Abteilung Zuschuss Infrastruktur

IHRE NACHRICHT	
IHR ZEICHEN	
UNSER ZEICHEN (BITTE ANGEBEN)	2002185231-SOS/2016
ANSPRECHPARTNER	Katrin Lüders
TEL	0385 6363-1264
FAX	0385 6363-1391
MAIL	katrin.lueders@lfi-mv.de
DATUM	23.09.2016

Zuwendungs-/ Gebührenbescheid

Programm zur Förderung von Stadtteilen mit besonderem Entwicklungsbedarf - Die soziale Stadt - SOS/2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Grundlage der Städtebauförderrichtlinien des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StBauFR M-V) in der jeweils geltenden Fassung, der Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung (VV Städtebau) in der jeweils geltenden Fassung, der Landeshaushaltsordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LHO), insbesondere § 44 LHO mit den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO über Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (VV-K) in der jeweils geltenden Fassung und der Kostenverordnung für Amtshandlungen des Landesförderinstitutes Mecklenburg-Vorpommern im Bereich Städtebauförderung (Städtebauförderungskostenverordnung – StBauFördKostVO M-V) in der jeweils geltenden Fassung erteilen wir nachfolgenden Zuwendungs-/Gebührenbescheid.

1. Vorläufiger Zuwendungsbescheid

1.1 Gesamtmaßnahme

Aufgrund der Ankündigung des Ministeriums für Wirtschaft, Bau und Tourismus M-V mit Schreiben vom 27.06.2016, das zum Gegenstand dieses Bescheides erklärt wird, bewilligen wir Ihnen vorläufig eine Zuwendung nach Nr. 1.2 dieses Bescheides.

Die Zuwendung ist zweckgebunden zur Finanzierung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme (Projekt)

Schönwalde II

Auf der Grundlage dieser Bewilligung wird Ihnen die Zuwendung vorläufig gewährt. Über die endgültige Höhe der Zuwendung wird nach der Schlussabrechnung der Maßnahme (s. Nr. 1.5 des vorläufigen Zuwendungsbescheides) durch einen endgültigen Zuwendungsbescheid entschieden.

Vordr. M-V 11600012 (01/15)

ANSCHRIFT | Werkstraße 213 19061 Schwerin | Postfach 160255 19061 Schwerin

TEL | FAX | 0385 6363-0 | 0385 6363-1212

WEB | MAIL | www.lfi-mv.de | info@lfi-mv.de

NRDR LB | Das LFI ist ein Geschäftsbereich der Norddeutschen Landesbank Girozentrale, Anstalt öffentlichen Rechts mit Sitz in Hannover, Braunschweig, Magdeburg

HR | AG Hannover HRA 26247 | AG Braunschweig HRA 10261 | AG Stendal HRA 22150

UST-IDNR | DE 115646025

1.2 Höhe der Programmmittel / Zuwendung

Die **Programmmittel** (Bundes- und Landesmittel einschließlich Eigenmittel der Gemeinde) betragen für das **Programm 2016**

EUR 180.000,00

(in Worten: einhundertachtzigtausend Euro)

Die **Zuwendung** (Finanzhilfen des Bundes und Landes) beträgt

EUR 120.000,00

(in Worten: einhundertzwanzigtausend Euro)

Diese Zuwendung wird vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel im Zeitraum 2016 - 2020 kassenwirksam.

Der Mittelabruf der kassenwirksamen Programmmittel ist wie folgt vorzunehmen:

2016	EUR	9.000,00	gesamt
davon:	EUR	3.000,00	Bundesmittel (Zuwendung)
	EUR	3.000,00	Landesmittel (Zuwendung)
	EUR	3.000,00	Eigenmittel der Gemeinde
2017	EUR	45.000,00	gesamt
davon:	EUR	15.000,00	Bundesmittel (Zuwendung)
	EUR	15.000,00	Landesmittel (Zuwendung)
	EUR	15.000,00	Eigenmittel der Gemeinde
2018	EUR	54.000,00	gesamt
davon:	EUR	18.000,00	Bundesmittel (Zuwendung)
	EUR	18.000,00	Landesmittel (Zuwendung)
	EUR	18.000,00	Eigenmittel der Gemeinde
2019	EUR	45.000,00	gesamt
davon:	EUR	15.000,00	Bundesmittel (Zuwendung)
	EUR	15.000,00	Landesmittel (Zuwendung)
	EUR	15.000,00	Eigenmittel der Gemeinde
2020	EUR	27.000,00	gesamt
davon:	EUR	9.000,00	Bundesmittel (Zuwendung)
	EUR	9.000,00	Landesmittel (Zuwendung)
	EUR	9.000,00	Eigenmittel der Gemeinde

Der Zuwendungsempfänger hat einen Anspruch auf Übertragung nicht fristgerecht abgerufener kassenwirksamer Zuwendungen auf das Folgejahr nur für den Teil der Zuwendungen, für den er im Vertrauen auf seinen Bestand bereits Rechtsverpflichtungen eingegangen ist. Ansonsten können nicht fristgerecht abgerufene kassenwirksame Zuwendungen nur im Rahmen ihrer Verfügbarkeit übertragen werden. Im Übrigen können zunächst nicht übertragene kassenwirksame Zuwendungen auch zu einem späteren Zeitpunkt (s. Nr. 1.4.2 Ziffer 1 des vorläufigen Zuwendungsbescheides) noch zurückgefordert werden.

1.3 Abruf der Zuwendung

Die Zuwendung kann erst ausgezahlt werden, wenn dieser Bescheid bestandskräftig geworden ist.

Bei Abruf der Zuwendung vor Eintritt der Bestandskraft des vorläufigen Zuwendungsbescheides bedarf es Ihres schriftlichen Einverständnisses mit dem Inhalt dieses Zuwendungsbescheides (Rechtsbehelfsverzicht).

Die Zuwendungen sind dem Inhalt und der Form nach gemäß der entsprechenden Anlage der StBauFR M-V in der jeweils geltenden Fassung anzufordern.

Die Anforderung von Zuwendungen setzt voraus, dass dem Zuwendungsempfänger vorgeprüfte Rechnungen bzw. sonstige bestätigte Zahlungsverpflichtungen vorliegen. Darüber hinaus setzt die Anforderung der Zuwendungen einen Mindestabrufbetrag von 20.000,00 EUR voraus; der Abrufbetrag darf nur dann geringer sein, wenn es sich um einen Restbetrag einer Jahresrate handelt.

Die Auszahlung der bewilligten Zuwendung kann in Teilbeträgen nach Abschnitt A Nr. 7.4 der StBauFR M-V in der jeweils geltenden Fassung erfolgen, sofern die förderfähigen Ausgaben entstanden sind, Bundes- und Landesmittel ausreichend im Landeshaushalt zur Verfügung stehen und der Anteil der kommunalen Eigenmittel spätestens zum Zeitpunkt der fristgerechten Verwendung der abgerufenen Zuwendung im städtebaulichen Sondervermögen verfügbar ist.

1.4 Nebenbestimmungen

1.4.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) und die Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau) in den jeweils geltenden Fassungen sind Bestandteile dieses Bescheides, soweit sich aus diesem Bescheid nichts anderes ergibt. Die ANBest-K und die NBest-Bau sind diesem Bescheid als Anlagen beigelegt.

1.4.2 Besondere Nebenbestimmungen, Auflagen und Hinweise

1. Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel.

Ein auf dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Zuwendungen basierender Widerruf der Programmmittel gemäß Nr. 1.2 dieses Bescheides wird nicht bei bereits begonnenen Projekten erfolgen und sich zudem nicht auf die Teile einer Zuwendung erstrecken, für die ein Zuwendungsempfänger im Vertrauen auf den Bestand des vorläufigen Zuwendungsbescheides Rechtsverpflichtungen eingegangen ist.

Wir weisen darauf hin, dass aus dieser Bewilligung nicht geschlossen werden kann, dass auch in künftigen Haushaltsjahren mit einer Förderung im bisherigen Umfang gerechnet werden kann. Es ist möglich, dass Kürzungen von Zuwendungen unumgänglich werden oder Zuwendungen ganz entfallen. Wir bitten Sie, dieses Finanzierungsrisiko zu berücksichtigen.

2. Sanierungs- bzw. Entwicklungssatzung, städtebauliche Rahmenplanungen und ihre Fortschreibung sowie das Integrierte Stadtentwicklungskonzept (ISEK) und seine Fortschreibung sind zu berücksichtigen.
3. Die Entwicklungskonzepte sind zu aktualisieren.

4. Ein Abruf ist nur zulässig, soweit Einnahmen aus der Maßnahme nicht oder nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen.
Zur Bildung einer ständigen Kassenreserve zur Begleichung anfallender geringer Ausgaben, die noch nicht fällig sind, dürfen für jede städtebauliche Gesamtmaßnahme Finanzhilfen bis zu 20.000,00 EUR beim LFI abgerufen werden. Eine höhere Kassenreserve ist zulässig, sofern abgerufene Finanzhilfen um den gemeindlichen Anteil ergänzt werden.
5. Die bewilligten Zuwendungen sind für die o. a. Gesamtmaßnahme nach Maßgabe des unter 1.1 genannten Ankündigungsschreibens zweckgebunden einzusetzen.
6. Die Zuwendungen sind nicht für die Finanzierung des Abrisses von Denkmälern bestimmt.
7. Der Bewilligungszeitraum beginnt am 01.01.2016 und endet am 31.12.2020.
Der Zuwendungsempfänger hat zu gewährleisten, dass die Durchführung der Gesamtmaßnahme so koordiniert wird, dass die Mittel entsprechend der Kassenmittelraten eingesetzt werden können. Werden bewilligte Finanzhilfen nicht innerhalb der gemäß Kassenmittelraten laut Punkt 1.2 dieses Bescheides festgelegten Fristen in Anspruch genommen, behält sich das Ministerium vor, die entsprechenden Finanzhilfen im Rahmen einer Umschichtung gem. A 7.6 StBauFR M-V anderen Gemeinden zur Verfügung zu stellen.
8. Im Rahmen von VOB/A oder VOL/A ist die Anwendung von Nummer 1 des Wertgrenzenerlasses vom 19.12.2014 (Amtsbl. M-V S. 1264, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 09. September 2015, Amtsbl. M-V S. 547) gestattet. Dabei ist nach den Nummern 1 bis 3, 6 und 7 des Wertgrenzenerlasses zu verfahren.
9. Der Zuwendungsempfänger hat bei der Vergabe von Aufträgen an Unternehmen nach den Maßgaben von § 9 Absatz 4 Nr. 1 des Vergabegesetzes M-V (VgG M-V) vom 07. Juli 2011 (GVObI. MV S. 411, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2015 GOVBl. MV S. 587) zu verfahren. Demzufolge ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, Aufträge an Unternehmen nur dann zu vergeben, wenn diese sich bei der Angebotsabgabe schriftlich verpflichten, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (ohne Auszubildende) bei der Ausführung der Leistung mindestens ein Stundenentgelt von 8,50 Euro (brutto) zu bezahlen. § 9 Absatz 1 Satz 2 bis 4 VgG M-V gilt entsprechend. Dies gilt auch für die Vergabe von Aufträgen an Unternehmen mit Sitz im Ausland.
10. Bei Veränderung der in den Vorjahren in diesem Programm bestätigten Bankverbindung ist uns diese in verbindlicher Form mitzuteilen.
11. Wir weisen darauf hin, dass bei Nichtgewährleistung der zügigen Durchführung oder bei ganz oder teilweiser Aufgabe der geförderten Maßnahme die Zuwendungen auf andere Gemeinden umgeschichtet werden können.
12. Bei der Vorbereitung und Durchführung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme sind insbesondere die §§ 136-186 des BauGB (Besonderes Städtebaurecht) und die Hinweise zum Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz Bau – EAG Bau) - EAG Bau-Hinweise -, AmtsBl. M-V 2004, Nr. 35, S. 729 ff. sowie die Hinweise zum Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte, AmtsBl. M-V 2007, Nr. 30, S. 350 ff. zu beachten.

13. Wenn sich die Kommune zur Vorbereitung und Durchführung der unter Nr. 1.1 dieses vorläufigen Zuwendungsbescheides genannten städtebaulichen Gesamtmaßnahme eines geeigneten Beauftragten bedient, so muss dieser die in § 158 Nr. 1-4 BauGB normierten Anforderungen eines Sanierungsträgers erfüllen. Die Kommune hat diese Anforderungen während der Laufzeit der Beauftragung jährlich zu prüfen. Einer Bestätigung gegenüber dem Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus M-V, dass das Unternehmen die Voraussetzungen des § 158 BauGB erfüllt, bedarf es nicht.
14. Das LFI kann die Bewilligung oder das Belassen der Zuwendung von weiteren Auflagen sowie die Auszahlung der Zuwendung von weiteren Voraussetzungen abhängig machen.
15. Die Abtretung oder Verpfändung des Auszahlungsanspruchs an Dritte ist ausgeschlossen.
16. Für die o. a. Gesamtmaßnahme ist jährlich ein Sachstandsbericht (A 7.7 StBauFR M-V) einzureichen. Das hierfür zu verwendende Formular und ein entsprechendes Merkblatt wird im II. Quartal 2016 auf der Homepage des Wirtschaftsministeriums bereitgestellt. Bei der Ausfüllung des Formulars sind die Anregungen im Merkblatt zu beachten. Unvollständige bzw. fehlerhaft ausgefüllte Sachstandsberichte werden durch das Wirtschaftsministerium zukünftig zur Überarbeitung zurückgesandt. Dadurch resultierende Verzögerungen gehen zu Lasten des Antragstellers.
17. Der Abschluss bzw. die Fertigstellung von Einzelmaßnahmen ist dem LFI unverzüglich anzuzeigen. Als Fertigstellungstermin gilt der Tag der Übergabe der nutzungsfähigen baulichen Anlage. Der Einzelverwendungsnachweis ist innerhalb eines Jahres ab Fertigstellung der Einzelmaßnahme gemäß der entsprechenden Anlage der StBauFR M-V beim LFI zu führen. Kann innerhalb dieser Jahresfrist für eine Einzelmaßnahme der Verwendungsnachweis nicht eingereicht werden, so sind die Hinderungsgründe dem LFI unverzüglich mitzuteilen.
18. Die besonderen Nebenbestimmungen für die Zwischenabrechnungen und die Schlussabrechnung der Gesamtmaßnahme sind in Nr. 1.5 dieses vorläufigen Zuwendungsbescheides festgelegt.
19. Zu den in die Bund-/Länderprogramme aufgenommenen Gesamtmaßnahmen sind entsprechend der VV-Städtebau zur Erfüllung der Evaluierungs- und Berichtspflicht nach Artikel 104 b GG Monitoringdaten in den elektronisch vom Bund bereitgestellten Formblättern (Datenbank Bund) zu erfassen. Der Zuwendungsempfänger hat für die o. a. Gesamtmaßnahme die entsprechenden Eintragungen in die Datenbank jeweils bis zum 31. August eines Jahres vorzunehmen.
20. Die Förderung der Kommune durch den Bund und durch das Land Mecklenburg-Vorpommern ist bei Einzelmaßnahmen auf den Bauschildern und nach Fertigstellung in geeigneter Form auszuweisen. Dabei sind die Logos „Städtebauförderung“, „Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus Mecklenburg-Vorpommern“ sowie „Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit“ zu verwenden. Das Land stellt den Kommunen die entsprechenden Wortbildmarken des Landes und des Bundes bei Bedarf elektronisch zur Verfügung; entsprechendes gilt für das Landessignet Mecklenburg – Vorpommern.

21. Die Kommune hat das Land (Abt. Bau) so rechtzeitig über geeignete pressewirksame Termine mit Bezug zu Vorhaben, die im Rahmen der Städtebauförderung gefördert wurden, wie Grundsteinlegungen, Richtfeste, Einweihungen etc., zu informieren, sodass die Förderung aus den Bund-/Länderprogrammen in der öffentlichen Kommunikation angemessen dargestellt werden kann.
22. Nach Abschluss der Förderung durch den Bund und durch das Land Mecklenburg Vorpommern zu einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme bzw. nach Fertigstellung wichtiger Einzelmaßnahmen sind die Bundes- und die Landesförderung dauerhaft, z.B. durch Plaketten, Hinweistafeln usw., darzustellen.
23. Die Vorfinanzierung von EFRE-, ELER- und Kommunalinvestitionsmitteln durch Städtebaufördermittel als auch generell die Abwicklung der EFRE-, ELER- und Kommunalinvestitionsförderung über das städtebauliche Sondervermögen sind nicht zulässig.

1.5 Zwischenabrechnung und Schlussabrechnung

Die Zwischenabrechnungen und die Schlussabrechnung der Gesamtmaßnahme sind gemäß § 44 LHO i. V. m. Abschnitt K der StBauFR M-V in der jeweils geltenden Fassung vorzunehmen und dem Landesförderinstitut zur förderrechtlichen Prüfung fristgerecht und vollständig vorzulegen.

Sämtliche diese Förderung betreffenden Unterlagen, Originalbelege, Geschäftsunterlagen etc. sind mindestens 5 Jahre ab Bestandskraft des endgültigen Zuwendungsbescheides zur Schlussabrechnung in Papierform bzw. die originär elektronisch entstandenen Daten und Dokumente sind auswertbar in elektronischer Form aufzubewahren.

1.6 Rückerstattung der Städtebaufördermittel und Vorteilsausgleich

- 1.6.1 Nicht zweckgerecht aus dem städtebaulichen Sondervermögen verausgabte Städtebaufördermittel sind unverzüglich dem städtebaulichen Sondervermögen zu erstatten.
- 1.6.2 Werden Zuwendungen nicht innerhalb von drei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks verwendet, kann für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ein Vorteilsausgleich in Höhe von fünf Prozentpunkten jährlich über dem jeweiligen, von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen Basiszinssatz gemäß § 247 in Verbindung mit § 288 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) seit der Auszahlung zu Gunsten des städtebaulichen Sondervermögens verlangt werden.
- 1.6.3 Sind die kommunalen Eigenmittel zum Zeitpunkt der Verwendung der abgerufenen Zuwendungen im städtebaulichen Sondervermögen nicht verfügbar, kann für den Zeitraum der Verwendung der Zuwendungen bis zum Eingang der kommunalen Eigenmittel im städtebaulichen Sondervermögen ein Vorteilsausgleich in Höhe von fünf Prozentpunkten jährlich über dem jeweiligen, von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen Basiszinssatz gemäß § 247 in Verbindung mit § 288 Abs. 1 BGB zu Gunsten des städtebaulichen Sondervermögens verlangt werden.

- 1.6.4 Werden Zuwendungen abgerufen, weil dem städtebaulichen Sondervermögen Einnahmen vorenthalten wurden, die vor den Zuwendungen für förderfähige Maßnahmen hätten eingesetzt werden müssen, handelt es sich um einen zweckwidrigen Abruf. Auf diese Zuwendungen kann für den Zeitraum ihrer Zweckentfremdung ein Vorteilsausgleich in Höhe von vier Prozent jährlich zu Gunsten des städtebaulichen Sondervermögens verlangt werden.
- 1.6.5 Im Falle einer sonstigen nicht zweckentsprechenden Verwendung von Städtebaufördermitteln kann für den Zeitraum ihrer Zweckentfremdung ein Vorteilsausgleich in Höhe von vier Prozent jährlich zu Gunsten des städtebaulichen Sondervermögens verlangt werden.
- 1.6.6 Der nach den Nrn. 1.6.2 und 1.6.3 zu zahlende Vorteilsausgleich gilt als Zuwendung des Bundes und Landes und ist bei seinem Wiedereinsatz um den gemeindlichen Eigenanteil zu ergänzen.
- 1.6.7 Bis zur Erstattung der nicht zweckgerecht verausgabten Städtebaufördermittel oder des zu leistenden Vorteilsausgleichs kann das Landesförderinstitut weitere Zahlungen ablehnen.
- 1.6.8 Für den Fall, dass der berechnete Vorteilsausgleich dem städtebaulichen Sondervermögen bis zur Schlussabrechnung nicht zur Verfügung gestellt wird, behält sich der Fördermittelgeber bei der endgültigen Bestimmung der gewährten Zuwendungen für die Gesamtmaßnahme eine Berücksichtigung des Auflagenverstoßes in Form einer Kürzung der Zuwendungen vor.

2. Gebührenbescheid

2.1 Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsgebühr beträgt 0,5 Prozent der an die Gemeinde bewilligten Zuwendungen des Bundes und des Landes. Sie wird in Abhängigkeit von den durch die Kommune in Anspruch genommenen Kassenmittelraten erhoben.

Mit der Verwaltungsgebühr sind die in § 10 Abs. 1 Satz 2 des Landesverwaltungskostengesetzes bezeichneten Auslagen abgegolten.

2.2 Höhe der Verwaltungsgebühr

Der **Gesamtbetrag der Verwaltungsgebühr** beträgt für die Zuwendung aus dem **Programm 2016**

600,00 EUR

(in Worten: sechshundert Euro)

Die Verwaltungsgebühr wird bezogen auf die kassenwirksame Zuwendung in Teilgebühren zur Zahlung fällig.

Bei der Umverteilung von Zuwendungen innerhalb der kassenwirksamen Jahre ermäßigt/erhöht sich die Verwaltungsgebühr anteilig auf den ermäßigten/erhöhten Betrag der bewilligten Zuwendung in dem jeweiligen Kassenjahr. Die Gesamthöhe der Verwaltungsgebühr ändert sich nicht.

Bei der Umschichtung von Zuwendungen, die eine Änderung des Gesamtbetrages der Zuwendung zur Folge hat, ermäßigt/erhöht sich die Verwaltungsgebühr anteilig auf den ermäßigten/erhöhten Betrag der bewilligten Zuwendung.

Hat die Gemeinde mit Ablauf des Bewilligungszeitraumes durch Rückzahlung valutierter, jedoch nicht verwendeter Zuwendungen eine Überzahlung an Verwaltungsgebühren geleistet, erfolgt eine unverzügliche unverzinsliche Erstattung der Verwaltungsgebühren durch das LFI.

2.3 Fälligkeit und Zahlung der Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsteilgebühr wird mit dem erstmaligen Abruf der jeweiligen Kassenmittelrate fällig.

Für den Abruf von Zuwendungen aus dem Programmjahr 2016 durch die Gemeinde ist die entsprechende Anlage der StBauFR M-V in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

Die Verwaltungsgebühr ist aus Haushaltsmitteln der Gemeinde zu entrichten.

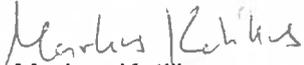
Sofern keine Teilnahme am Aufrechnungsverfahren erfolgt, erhalten Sie mit der Zahlungsnachricht unsere Gebührenanforderung mit einer Zahlungsfrist von einem Monat ab Zugang unserer Zahlungsnachricht.

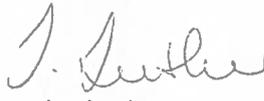
Im Hinblick auf die praktische Ausgestaltung des Gebührenverfahrens im Zusammenhang mit der StBauFördKostVO M-V wird auf das Informationsblatt des Ministeriums für Arbeit, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern für Kommunen und Sanierungsträger (Stand: Dezember 2005) verwiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Zuwendungs- / Gebührenbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern, Geschäftsbereich der Norddeutschen Landesbank Girozentrale, Werkstraße 213, 19061 Schwerin, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen


Markus Katillus


Sandra Luther

Anlagen

- ANBest-K
- NBest-Bau

Verteiler

- Kommunalaufsicht (ohne Anlagen)
- Sanierungsträger